

# ZH\_OBERGERICHT UE200319 vom 11. August 2021

ZH Obergericht, 2021-08-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE200319](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE200319)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE200319 du 11 août 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT UE200319 del 11 agosto 2021

## Erwägungen

### E. 2

Gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 3 JStPO verfügt die Jugendanwaltschaft die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Beim Entscheid, ob die Untersuchung zu eröffnen oder nicht an Hand zu nehmen ist, steht der Jugendanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Eine Nichtanhandnahme darf jedoch nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen (vgl. dazu BGE 137 IV 285 E. 2.3.; Urteil BGer 6B\_897/2015 vom 7.3.2016 E 2.1. mit Hinweisen; BSK StPO-Omlin, Basel 2014, Art. 310 N 9). 3.1. Der Vorwurf, wonach der Beschwerdegegner 1 möglicherweise Hausfriedensbruch begangen habe (Urk. 2 S. 2 f.), wurde erstmals im Beschwerdeverfahren erhoben. Auf den sinngemäss gestellten Antrag, es sei wegen Hausfriedensbruchs zu ermitteln, ist deshalb nicht einzutreten; denn Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was Gegenstand der angefochtenen Verfügung ist. Auch handelt es sich beim Hausfriedensbruch um ein Delikt, das nur auf - 5 - Antrag verfolgt wird (Art. 186 StGB). Da das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten erlischt (Art. 31 StGB), läge auch kein rechtzeitig gestellter Strafantrag vor. Im Übrigen ist aufgrund der Akten nicht ersichtlich, inwiefern der Verdacht besteht, der Beschwerdegegner 1 habe das Hausrecht des Beschwerdeführers verletzt. 3.2. Dass der Beschwerdegegner 1 mit seiner Äusserung "kindisch" den Ruf des Beschwerdeführers, ein ehrbarer Mensch zu sein, nicht verletzt hat, hat die Jugendanwaltschaft mit zutreffender Begründung dargelegt (Urk. 4 S. 2). Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde begründung nicht auseinander. Aus welchem Grund ein hinreichender Verdacht bestehe, dass der Beschwerdegegner 1 zu seinem Nachteil ein Ehrverletzungsdelikt begangen habe, führt er nicht aus. Er stellt sich aber auf den Standpunkt, dass das Verhalten des Beschwerdegegners 1 "in seiner Gesamtheit" eine Nötigung darstelle (Urk. 2 S. 4 f.). 3.3. Nach Art. 181 StGB macht sich strafbar, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Nötigung ist die rechtswidrige Verletzung der Freiheit von Willensbildung oder Willensbetätigung durch Gewalt, Drohung oder ähnliche Mittel. Unrechtmässigkeit liegt vor, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig

ist (Trechsel/Pieth, StGB Praxiskommentar, Zürich/St.Gallen 2018, Art. 181 N 1 und N 10 ff.). Dass der Beschwerdegegner 1 gegenüber dem Beschwerdeführer Gewalt angewendet oder ihm ernstliche Nachteile in Aussicht gestellt hat, wird vom Beschwerdeführer nicht behauptet. Als Nötigungsmittel steht deshalb einzig die Generalklausel "andere Beschränkung der Handlungsfreiheit" im Raum; diese ist aufgrund ihrer weiten Formulierung restriktiv auszulegen. Nicht jeder Druck auf die Entscheidungsfreiheit eines anderen führt zu einer Bestrafung; vielmehr muss das verwendete Zwangsmittel das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung

- 6 - sung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die vom Gesetz ausdrücklich genannte Gewalt und die Androhung ernstlicher Nachteile gilt. Dabei sind objektive, absolute Kriterien massgebend (vgl. dazu Trechsel/Pieth, a.a.O., Art. 181 N 5 und N 7, BSK StGB-Delnon/Rüdy, Basel 2019, Art. 181 N 44 ff.). Auch wenn man der Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers vollumfänglich folgte, wäre nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdegegner 1 ein strafrechtlich relevantes Zwangsmittel im oben erwähnten Sinn eingesetzt hat. Denn der Beschwerdeführer macht lediglich geltend, der Beschwerdegegner 1 sei vor seinem Garten stehen geblieben, habe mehrfach gerufen, während der Diskussion den Ausdruck "Chindergarten" bzw. "kindisch", verwendet und - als er (d.h. der Beschwerdeführer) weggelaufen bzw. "geflüchtet" sei - Videoaufnahmen erstellt (Urk. 10/1/8 S. 2 ff.). Dieses Vorgehen mag dem Beschwerdeführer missfallen und nicht seinen Vorstellungen entsprochen haben, es erscheint aber nach einem objektiven Massstab nicht geeignet, eine besonnene Person in der Lage des Beschwerdeführers (vgl. dazu BGE 122 IV 322) gefügig zu machen, d.h. sie zur Rückgabe des Balls oder zur "Flucht" aus dem Garten zu bestimmen. Auch wenn - was unbestritten ist - der Beschwerdegegner 1 den Beschwerdeführer zur Rückgabe des Balls motivieren wollte und er dabei einen gewissen Druck auf den Beschwerdeführer ausübte, fehlen Hinweis dafür, dass das Vorgehen des Beschwerdegegners 1 eine Zwangsintensität erreichte, die strafrechtlich relevant sein könnte. Bezüglich (versuchter) Nötigung besteht somit kein die Eröffnung einer Untersuchung rechtfertigender hinreichender Tatverdacht. 3.4. Mit zutreffender Begründung verneinte die Jugendanwaltschaft auch einen hinreichenden Tatverdacht wegen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte im Sinne von Art. 179quater Abs. 1 StGB. Aus dem Polizeirapport geht hervor, dass die herbeigerufenen Polizeibeamten das Mobiltelefon des Beschwerdegegners 1 kurz nach dem Vorfall kontrolliert und dabei lediglich einen Film vom Ball, nicht aber Bildmaterial von Personen oder der Wohnung des Beschwerdeführers vorgefunden hatten (Urk. 10/1/1 S. 5; vgl. dazu auch die Aussagen des Beschwerdegegners 1 in Urk. 10/1/7 S. 3 f.). Das Filmen des eigenen Balls ist - auch wenn er im Garten eines Dritten liegt - nicht von straf-

- 7 - rechtlicher Relevanz. Denn dadurch wird der Geheim- oder Privatbereich des Dritten nicht tangiert - auch wenn auf dem Bild Rasen, Gräser oder Teile von Sträuchern zu sehen wären. Ausführungen zur Frage, ob ein Filmen des Gartens und/oder Hauses des Beschwerdeführers die Eröffnung einer Strafuntersuchung wegen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte gerechtfertigt hätte (vgl. dazu die Vorbringen des Beschwerdeführers in Urk. 2 S. 3), erübrigen sich damit. Anzufügen bleibt einzig, dass auch Alltagsverrichtungen in einem von jedermann öffentlich einsehbaren Bereich straflos gefilmt werden dürfen, da es sich dabei um Tatsachen handelt, die ohne Überwindung einer physischen oder psychologischen Schranke zugänglich sind und keine besonders

persönlichkeitsträchtigen Szenen darstellen (BGE 137 I 327 E 6.1-2).

#### **E. 4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Jugendanwaltschaft zu Recht vom Fehlen eines hinreichenden Tatverdachts gegen den Beschwerdegegner 1 ausging. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. III. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'200.- festzusetzen und von der geleisteten Kautionsleistung zu beziehen. Mangels Umtriebe - der Beschwerdegegner 1 liess sich nicht vernehmen - ist dem Beschwerdegegner 1 keine Entschädigung zuzusprechen. Im Restbetrag ist die Kautionsleistung vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.